

## **Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Rechte von Schülerinnen und Schülern gestärkt werden. Bereits die Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ hat in ihrem Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 (LT-Drs. 16/1300, Seiten 19 und 68) gefordert, dass auf die Ausweitung von den im Schulgesetz festgelegten Partizipationsmöglichkeiten für Schülerschaft und Eltern großer Wert gelegt werden soll. Mit dem Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) wurden die Elternrechte bereits umfassend gestärkt. Sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Eltern wurde die Partizipationsmöglichkeit insoweit ausgeweitet, als dass sie in der Gesamtkonferenz auch mit Stimmrecht teilnehmen können. Insgesamt sind die Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern einerseits und der Schülerinnen und Schüler andererseits aber noch unterschiedlich ausgestaltet. Die Rechte der Schülerinnen und Schüler sollen deshalb noch weiter gestärkt werden. Dies entspricht auch der Festlegung in der Koalitionsvereinbarung.

Auch beim Elternwahlrecht sind Anpassungen erforderlich: Die Zusammensetzung der überregionalen Elterngremien spiegelt nicht die vertretenen Eltern im Verhältnis der von ihren Kindern besuchten Schularten und der Bevölkerungsstruktur der Region wieder.

Zurzeit ist keine Schulentwicklungsplanung für Grundschulen vorgeschrieben. Auch für Grundschulen besteht jedoch das Bedürfnis, Entwicklungen der Schülerzahlen und des Pendler- und des Schulwahlverhaltens zu beobachten, um etwaige schulorganisatorische Entscheidungen auf einer soliden Datenbasis treffen zu können. Schulentwicklungsplanung soll deshalb auch für Grundschulen verpflichtend werden.

Nach der Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“, die im Dezember 2016 verabschiedet wurde, werden das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung von Gesellschaft und Arbeitswelt sowie das kritische Reflektieren darüber zu integralen Bestandteilen des Bildungsauftrages. Die Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme und von Netzwerken ist im Schulgesetz je-

doch noch nicht ausdrücklich erwähnt. Um die Bedeutung des Lehrens und Lernens in der digitalen Welt zu stärken, soll eine Bestimmung hierzu aufgenommen werden.

Das vom fachlich zuständigen Ministerium entwickelte landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm soll auch für die Erstellung der amtlichen Schulstatistik genutzt werden. Für die öffentlichen Schulen soll deshalb die Nutzung des Schulverwaltungsprogramms verpflichtend werden.

Im Schulgesetz besteht hierüber hinaus Anpassungsbedarf in weiteren Punkten. Durch die Änderungen des Schulgesetzes ergibt sich auch Änderungsbedarf in der Schulwahlordnung und in Schulordnungen.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die vorbeschriebenen Änderungserfordernisse normiert:

Die Beteiligungsrechte der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler werden gestärkt. Die Zusammensetzung der überregionalen Elternvertretungen wird neu geregelt. Schulentwicklungsplanung soll auch für Grundschulen verbindlich werden. Eine Bestimmung zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme und von Netzwerken soll aufgenommen werden.

Weitere Anpassungen und Klarstellungen werden sowohl im Schulgesetz als auch in der Schulwahlordnung, in der Übergreifenden Schulordnung und der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vorgenommen.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Keine.

## **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

## Landesgesetz

### zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie bietet ihnen Information, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an.“
  - b) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler sollen durch die Lehrkräfte beteiligt werden, wenn es um ihre eigenen Angelegenheiten geht. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen.“
2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nutzung von digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie Netzwerken ist regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.“
3. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Tarifbeschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
  - b) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Lehrkräfte können in besonderen Fällen an Schulen anderer Schularten, für die sie nicht die Lehramtsbefähigung erworben haben, zeitlich begrenzt oder mit geringer Stundenzahl eingesetzt werden, wenn die Schulbehörde vor dem Einsatz die Eignung der Lehrkraft für die vorgesehene Verwendung festgestellt hat.“
  - c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 7 bis 10.
4. In § 27 Abs. 7 Satz 1 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 1 Satz 2 oder 3“ ersetzt.

5. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann weitere sachkundige Personen zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme einladen.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Vertretungen für Schülerinnen und Schüler werden an allen Schulen gebildet.“

bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Worte „durch Rechtsverordnung“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

7. Folgender neue § 33 wird eingefügt:

### „§ 33

#### Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher

(1) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ist für alle Belange der Schülerinnen und Schüler zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Versammlung über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.

(2) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II ist anzuhören bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen, insbesondere bei

1. Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen,
2. der Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist,
3. Anträgen an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule,
4. der Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften),
5. Fragen im Zusammenhang mit Regelungen der Beförderung der Schülerinnen und Schüler,
6. Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schülerbücherei,
7. der Festlegung der beweglichen Ferientage.

(3) Des Benehmens mit der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II bedürfen

1. die Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung,
2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
3. die Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch,
4. die Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
5. die Organisation von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung in der Ganztagschule,
6. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen.

(4) Der Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II bedürfen folgende Maßnahmen der Schule:

1. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen,
2. Aufstellung von Grundsätzen eines besonderen unterrichtlichen Angebots,
3. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben.
4. Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes,
5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten,
6. Einführung und Beendigung der Fünftagewoche und wesentliche Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind,
7. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Austausch von Schülerinnen und Schülern,
8. grundsätzliche Fragen der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule,
9. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,
10. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen,
11. die Aufstellung der Hausordnung.

Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.

(5) Die Anhörung nach Absatz 2 kann durch eine Anhörung des Schulausschusses, die Benehmensherstellung nach Absatz 3 durch eine Benehmensherstellung des Schulausschusses und die Zustimmung nach Absatz 4 durch Zustimmung des Schulausschusses ersetzt werden, wenn die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulelternbeirat diesem Verfahren vorab zustimmen.

(6) In den Schulen der Primarstufe wird die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher bei geeigneten Maßnahmen aus dem in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Mitbestimmungskatalog altersangemessen beteiligt.“

8. Der bisherige § 33 wird § 33 a und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Errichtung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Verbindungslehrkräfte“

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 5 und 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 5 und 6“ ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

9. In § 38 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In Elternvertretungen wahlberechtigt und wählbar ist jeder sorgeberechtigte Elternteil. Wird das Kind eines in eine Elternvertretung gewählten Elternteils im Laufe der Amtsperiode des Gremiums volljährig, so kann die Mitgliedschaft in der Elternvertretung bis zum Ende der Amtsperiode des Gremiums, in das der Elternteil vor Volljährigkeit des Kindes gewählt wurde, ausgeübt werden.“

10. Dem § 40 wird folgender neue Absatz angefügt:

„(7) Die Anhörung nach Absatz 4 kann durch eine Anhörung des Schulausschusses, die Benehmensherstellung nach Absatz 5 durch eine Benehmensherstellung des Schulausschusses und die Zustimmung nach Absatz 6 durch eine Zustimmung des Schulausschusses ersetzt werden, wenn die Versamm-

lung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulelternbeirat diesem Verfahren vorab zustimmen.“

11. § 44 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Dem Regionalelternbeirat gehören an:

1. im Wahlbezirk Koblenz 13 Vertreterinnen oder Vertreter,
2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz 14 Vertreterinnen oder Vertreter,
3. im Wahlbezirk Trier zehn Vertreterinnen oder Vertreter,
4. in jedem Wahlbezirk eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind.

(4) In jedem Wahlbezirk wird für die öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft je eine Wahlversammlung gebildet, die die Mitglieder des Regionalelternbeirats wählt.“

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Landeselternbeirat gehören an:

1. im Wahlbezirk Koblenz zehn Vertreterinnen oder Vertreter,
2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz 14 Vertreterinnen oder Vertreter,
3. im Wahlbezirk Trier sieben Vertreterinnen oder Vertreter,
4. die Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher,
5. ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Worte „und der Öffentlichkeit“ eingefügt.

13. § 48 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz werden die Worte „Schülerinnen und Schüler oder“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 2“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „keine“ die Worte „Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder“ und nach dem Wort „sind“ die Worte „Schülerinnen und Schüler oder“ gestrichen.
14. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:  
„(1) Soweit nicht anders bestimmt, hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
In Satz 2 werden die Klammerzusätze „(Absatz 4)“ und „(§ 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5)“ durch die Klammerzusätze „(Absatz 5)“ und „(§ 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5)“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:  
Die Verweisung „§ 33 Abs. 5 Satz 4“ wird durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
15. In § 50 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schulausschuss“ die Worte „sowie zu der Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats“ angefügt.
16. In § 60 Abs. 1 wird Nummer 2 gestrichen und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
17. Dem § 64 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt auch für zur Schule angemeldete Kinder für die Schuleingangsuntersuchung.“
18. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „pädagogischen“ nach dem Wort „sonstigen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, das vom zuständigen Ministerium bereitgestellte landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm zu nutzen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.



- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:
    - „3. die Verarbeitung der Daten in der landeszentralen Datenbank des landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms,
    - 4. die Verarbeitung von Daten in digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie Netzwerken,“
  - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:
- „(9) Für Zwecke der Organisation des Schulwesens einschließlich der Bildungsplanung, des Bildungsmonitoring und der Bildungsforschung wird eine amtliche Schulstatistik nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) geführt. Für diese Statistik sind die öffentlichen und privaten Schulen verpflichtet, den Schulbehörden und dem Statistischen Landesamt die erforderlichen Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogischen und technischen Fachkräfte sowie des sonstigen pädagogischen Personals in der landeszentralen Datenbank bereitzustellen. Soweit Nichtschülerinnen und Nichtschüler an Prüfungen teilnehmen, ist die Schulbehörde verpflichtet, die Einzelangaben zu den Nichtschülerinnen und Nichtschülern dem Statistischen Landesamt und dem fachlich zuständigen Ministerium in der landeszentralen Datenbank bereitzustellen. Der Name, der Tag der Geburt, die Adresse und die Personalnummern der betroffenen Personen dürfen an das Statistische Landesamt nicht übermittelt werden. Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird für jeden Datensatz auf der Grundlage von Hilfsmerkmalen ein verschlüsseltes dauerhaftes Kennzeichen erzeugt, das den Rückschluss auf konkrete Einzelpersonen ausschließt. Das fachlich zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für die Statistikangelegenheiten zuständigen Ministerium ermächtigt, das Nähere über die Erstellung der Schulstatistik, insbesondere
- 1. die Grundzüge des Verfahrens einschließlich den Weg der Bereitstellung in der landeszentralen Datenbank,
  - 2. die Erzeugung des verschlüsselten dauerhaften Kennzeichens,
  - 3. die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie
  - 4. den Erhebungszeitpunkt
- durch Rechtsverordnung zu regeln.“
- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
- In Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 8 Satz 5 und 6“ durch die Verweisung „Absatz 9 Satz 5 und 6“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:  
In Satz 2 wird die Verweisung „Die Absätze 1 bis 7“ durch die Verweisung „Absatz 1 sowie die Absätze 3 bis 8“ ersetzt.

19. In § 83 Abs. 1 wird Nummer 2 gestrichen und die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

20. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „, Schulentwicklungspläne“ angefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses nach Absatz 1 sind auch regionale Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen, die von den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städten oder von kreisfreien Städten für die in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen und die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für die in ihrem Gebiet gelegenen Schulen der übrigen Schularten aufgestellt werden müssen. Benachbarte Gebietskörperschaften können Schulentwicklungspläne gemeinsam aufstellen. Die Verbandsgemeinden und Landkreise hören die Schulträger an, soweit sie nicht selbst Träger der im Schulentwicklungsplan berücksichtigten Schulen sind. Die Schulentwicklungspläne sind mit den benachbarten Gebietskörperschaften abzustimmen.“

c) Folgender neue Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Schulentwicklungspläne sollen die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Land berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Schulentwicklungspläne enthalten eine Bestandsanalyse bezogen auf die Schülerzahlen und den Schulraum. Aus der Bestandsanalyse und den Daten der regionalen Schülerzahlprognose sind unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Mindestgrößen von Schulen nach § 13 Abs. 1 bis 3 und des Pendler- und Übergangsverhaltens schulorganisatorische Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulangebots abzuleiten und deren Auswirkungen auf bestehende Schulen darzustellen. Schulentwicklungspläne sind regelmäßig auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation hin zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

21. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörde“ die Worte „, bis zum Ablauf des 1. August 2018 von dem fachlich zuständigen Ministerium,“ gestrichen.
  - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 1 Satz 2 oder 3“ ersetzt.
22. In § 98 Abs. 2 werden die Worte „den berufsbildenden Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 83 Abs. 1 Nr. 2) und“ gestrichen.
23. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Hochschulprüfungen eines lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs als Erweiterungsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere für folgende Lehrämter:

    1. das Lehramt an Grundschulen,
    2. das Lehramt an Förderschulen,
    3. das Lehramt an Realschulen plus,
    4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
    5. das Lehramt an Gymnasien.

Die betroffenen Hochschulen sind anzuhören. Vor der Erhebung der Anfechtungsklage gegen die abschließende Anerkennungsentscheidung ist ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ferner ermächtigt, folgende Ausbildungen und staatliche Prüfungen, die in seinem Geschäftsbereich abgelegt werden, durch Rechtsverordnung zu regeln:

    1. die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen,
    2. die pädagogische Zusatzausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg, insbesondere
      - a) für das Lehramt an Grundschulen,
      - b) für das Lehramt an Realschulen plus,
      - c) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
      - d) für das Lehramt an Gymnasien.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden im Benehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium erlassen. Für den Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gilt § 26 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechend. Vor der Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage gegen eine Prüfungsentscheidung oder eine damit im Zusammenhang getroffene Entscheidung ist ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

24. In § 107 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Mio.“ jeweils durch das Wort „Millionen“ ersetzt.
25. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## **Artikel 2**

Die Schulwahlordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2015 (GVBl. S. 12), BS 223-1-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
2. § 20 erhält folgende Fassung:

### „§ 20

#### Zusammensetzung, Verfahrensgrundsätze, Wahlperiode

(1) Dem Regionalelternbeirat gehören an:

1. im Wahlbezirk Koblenz

je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz

je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffent-

lichen Integrierten Gesamtschulen sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

3. im Wahlbezirk Trier

je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

4. in jedem Wahlbezirk

eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind; die Vertreterin oder der Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache wird vom Regionalelternbeirat benannt.

(2) Dem Landeselternbeirat gehören an:

1. im Wahlbezirk Koblenz

je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz

je vier Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Gymnasien, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Realschulen plus und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

3. im Wahlbezirk Trier

je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

4. die Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher,

5. ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind; die Vertreterin-

nen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache werden vom Landeselternbeirat benannt.

(3) In jedem Wahlbezirk wird von den Wahlvertreterinnen und Wahlvertretern der öffentlichen Grundschulen (§ 21 Abs. 1) sowie von den Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprechern der öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft je eine Wahlversammlung gebildet, die aus der Mitte der Mitglieder der Schulelternbeiräte der Schulart im Wahlbezirk die Mitglieder des Regionalelternbeirats und die Mitglieder des Landeselternbeirats wählt. Schulleiterinnen und Schulleiter sind nicht als Mitglied des Regionalelternbeirats oder des Landeselternbeirats wählbar. Der Wahlversammlung gehören an:

1. für die öffentlichen Grundschulen für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt je drei Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter,
2. für die öffentlichen Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und die staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, die Schulelternsprecherinnen und die Schulelternsprecher.

Für jedes Mitglied des Regionalelternbeirats und des Landeselternbeirats werden jeweils zwei stellvertretende Mitglieder gewählt (§ 49 Abs. 4 Satz 2 SchulG).

(4) Im Verhinderungsfall können sich die Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter der öffentlichen Grundschulen durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Die Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprecher können sich durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, oder falls diese verhindert sind, durch ein anderes Mitglied des Schulelternbeirats, das dieser bestimmt, vertreten lassen. Diese Personen sind als Mitglieder der Wahlversammlung wahlberechtigt und wählbar.

(5) Die dreijährige Amtszeit der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats (§ 44 Abs. 5 Satz 1 und § 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG) beginnt mit der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Regional- oder Landeselternbeirats. Die Amtszeit endet mit dem Schuljahr. Die Regionalelternbeiräte und der Landeselternbeirat sollen bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Elternbeiräte gewählt werden.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3)“ ersetzt und der Klammerzusatz „(§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SchulG)“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt und die Verweisung „§ 20 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 44 Abs. 4 Satz 2 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3 Satz 2)“ ersetzt und werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
5. In § 23 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
6. In § 25 Abs. 2 Nummer 1 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 3 SchulG“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 1“ und in Nummer 2 die Verweisung „§ 46 Abs. 1 SchulG“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.
7. In § 38 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3)“ ersetzt.
8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

### **Artikel 3**

Die Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und“ eingefügt und wird der Klammerzusatz „(40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG)“ ersetzt.

2. § 33 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Grundsätze regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 10 SchulG).“
3. § 34 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers nach Anhören der Gesamtkonferenz mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats sowie im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung die tägliche Unterrichts- und Pausenzeit fest.“
4. § 51 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schulen legen mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SchulG) Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest.“
5. § 102 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss, mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats sowie im Benehmen mit dem Schulträger und der Gesamtkonferenz zu erlassen.“

#### **Artikel 4**

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Grundsätze regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 10 SchulG).“
2. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in den Fällen der Absätze 1



und 5 mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulleiternbeirats (§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 SchulG) und im Benehmen mit dem Schulausschuss.“

b) Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulleiternbeirats (§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 SchulG) und im Benehmen mit dem Schulausschuss den stundenplanmäßigen Unterricht für einzelne oder alle betroffenen Klassen auf fünf Unterrichtstage in der Woche verkürzen.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hausaufgaben dienen der Nach- und Vorbereitung des Unterrichts und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Sie geben Rückmeldung über den erreichten Leistungsstand.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schulen legen mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulleiternbeirats (§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SchulG) Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest. Dabei berücksichtigen sie, dass Hausaufgaben selbständig bewältigt werden können, der Leistungsfähigkeit und der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler angemessen sind und Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Minuten“ die Worte „, im beruflichen Gymnasium nicht länger als 30 Minuten“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SchulG), mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulleiternbeirates (§§ 33 Abs. 4 Nr. 11, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 11 SchulG) sowie im Benehmen mit dem Schulträger und der Gesamtkonferenz zu erlassen. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet die Schulbehörde.“

## **Artikel 5**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung ist bis zur Aufhebung aller darauf beruhenden Prüfungsordnungen weiter anzuwenden.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Das Gesetz setzt die folgenden Schwerpunkte:

- Ergänzung des Schulgesetzes um das Lehren und Lernen in der digitalen Welt
- Stärkung der Rechte von Schülerinnen und Schülern
- Anpassungen beim Elternwahlrecht
- Verpflichtung der öffentlichen Schulen zur Nutzung des landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms und aller Schulen zur Datenbereitstellung und -aufbereitung der amtlichen Schulstatistik im landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramm
- Bestimmungen für die Schulentwicklungsplanung

### Bildung in der digitalen Welt

Nach der Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“, die im Dezember 2016 verabschiedet wurde, werden das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung von Gesellschaft und Arbeitswelt sowie das kritische Reflektieren darüber zu integralen Bestandteilen des Bildungsauftrages.

Bildung in einer digitalisierten Welt bedeutet, Kompetenzen in der digitalen Welt durch vielfältige Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten zu entwickeln und die Digitalisierung aktiv zu nutzen, um das Kernziel aller Bildungsprozesse, die Befähigung zu einer gleichberechtigten, kompetenten Teilhabe am Berufs-, Arbeits- und gesellschaftlichen Leben zu erreichen. Digitale Medien und Werkzeuge bieten zudem auch viele Möglichkeiten teilzuhaben, mitzugestalten und kreativ zu sein. Sie können im gesamten Bildungsbereich dazu beitragen, dass sich Lehren und Lernen qualitativ weiterentwickeln. Digitale Lernportale und pädagogische Netzwerke unterstützen das gemeinsame und kreative Arbeiten und leisten einen wichtigen Beitrag zum individualisierten und selbstgesteuerten Lernen. Der Aspekt der Bildung in der digitalen Welt soll deshalb im Schulgesetz ergänzt und damit ausdrücklich erwähnt werden.

## Stärkung der Rechte von Schülerinnen und Schülern

Mit dem Gesetz sollen die Rechte von Schülerinnen und Schülern gestärkt werden. Bereits die Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ hat in ihrem Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 (LT-Drs. 16/1300, Seiten 19 und 68) gefordert, dass auf die Ausweitung von den im Schulgesetz festgelegten Partizipationsmöglichkeiten für Schülerschaft und Eltern großer Wert gelegt werden soll. Mit dem Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) wurden die Elternrechte bereits umfassend gestärkt. Sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Eltern wurde die Partizipationsmöglichkeit ausgeweitet, da sie seit der Gesetzesänderung in der Gesamtkonferenz mit Stimmrecht teilnehmen können. Insgesamt sind die Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern einerseits und der Schülerinnen und Schüler andererseits aber noch unterschiedlich ausgestaltet. Die Rechte der Schülerinnen und Schüler sollen deshalb noch weiter gestärkt werden. Dies entspricht auch der Festlegung in der Koalitionsvereinbarung.

In ihrem Zwischenbericht hat die Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ ausgeführt, dass die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern bei der Entwicklung und Entscheidung für Regelsetzungen im Schulalltag ebenso denkbar wie wünschenswert sei. Positive und Demokratie einübende Effekte könnten bei Beteiligungsprozessen in der Lebenswelt Schule bewirkt werden (Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 (LT-Drs. 16/1300, Seite 18)). Schule solle neben der Wissensvermittlung über die Möglichkeiten von demokratischer Beteiligung und über die Funktionsweise des politischen Systems außerdem in Form von realen Beispielen Politik erlebbar und darüber hinaus innerschulisch sowie innerhalb des Lernprozesses Beteiligung erfahrbar machen. Nach den Ergebnissen der Enquete-Kommission kann es an Schulen gelingen, solche Erfahrungen sowohl durch Selbstverantwortung im Lernprozess als auch in innerschulischen Mitbestimmungsprozessen erfolgreich zu vermitteln. Die Enquete-Kommission empfiehlt deshalb, dass sich gelebte Beteiligung innerhalb der Schule in ihrer Funktion als demokratischer Lebensraum fortsetzen soll. Außerdem solle schulische Beteiligungskultur für etablierte Beteiligungsformen wie die Schülerinnen- und Schüler-Vertretung oder die Schülerzeitung Unterstützung und Ressourcen zur Selbstverständlichkeit werden lassen (Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 (LT-Drs. 16/1300, Seite 19)).

Die Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler waren durch das Stimmrecht in der Gesamtkonferenz bereits ausgebaut worden. Die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler hat eine weitere Stärkung der Rechte der Schülerinnen und

Schüler gefordert. Insbesondere sollte der Austausch der am Schulleben beteiligten Gruppen gefördert werden.

Zukünftig sollen die Rechte der Schülerinnen und Schüler in der Struktur genauso geregelt werden wie die Elternrechte: Dies bedeutet insbesondere, dass es für die Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II (einschließlich der Förderschulen) einen ausdrücklichen Mitbestimmungskatalog gibt, der vorschreibt, in welchen Fällen mit welchem Mitbestimmungsrecht (Anhörung, Benehmen oder Zustimmung) die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu beteiligen ist. Ein verstärkter Austausch der schulischen Gremien kann künftig durch die Verlagerung der Mitbestimmungsmaßnahmen in den Schulausschuss erfolgen. Außerdem werden Vertretungen für Schülerinnen und Schüler zukünftig an allen Schulen, also insbesondere auch in der Primarstufe, gebildet.

#### Anpassungen beim Elternwahlrecht

Beim Elternwahlrecht sind Anpassungen erforderlich: Um eine repräsentative Besetzung der überregionalen Elterngremien zu erreichen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Regionen und Schularten zusammensetzen, ist eine Anpassung an die Schulentwicklung und an demografische Veränderungen erforderlich. Die Grundzüge der Gremienbildung werden gesetzlich geregelt, die Details in der ausführenden Landesverordnung.

#### Landeseinheitliches Schulverwaltungsprogramm

Das fachlich zuständige Ministerium hat in Umsetzung eines Auftrages aus dem Ministerrat ein landeseinheitliches Schulverwaltungsprogramm entwickelt, mit dem folgende Hauptziele verfolgt werden: Verbesserung der Datenqualität, länderübergreifende Vergleichbarkeit der Schulstatistik und Entlastung der Schulen.

Das Schulverwaltungsprogramm wird allen rheinland-pfälzischen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sobald das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm in allen Schulen eingeführt ist, soll u. a. die amtliche Schulstatistik damit aufbereitet werden. Das Gesamtverfahren der Statistik wird dabei umgestellt. Es ist deshalb erforderlich, dass alle öffentlichen und privaten Schulen das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm für die Bereitstellung und Plausibilisierung der Statistikdaten in der landeszentralen Datenbank nutzen. Die bestehende Verpflichtung zur Statistikabgabe nach dem bisherigen Verfahren bleibt davon unberührt bis zur Umstellung des Gesamtverfahrens.

### Schulentwicklungsplanung

In § 91 wird die Errichtung und Aufhebung von Schulen geregelt. Da bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses für schulorganisatorische Maßnahmen Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen sind, enthält die Bestimmung auch Regelungen zur Schulentwicklungsplanung. Diese sollen mit der Änderung ausgeweitet und konkreter gefasst werden, um eine flächendeckende und belastbare Schulentwicklungsplanung als Basis für schulorganisatorische Entscheidungen zu erhalten. Für die Schulentwicklungsplanung sind die in § 13 Abs. 1 bis 3 festgelegten Mindestgrößen von Schulen zugrunde zu legen.

Zurzeit ist keine Schulentwicklungsplanung für Grundschulen vorgeschrieben. Auch für Grundschulen besteht jedoch das Bedürfnis, Entwicklungen der Schülerzahlen und des Pendler- und des Schulwahlverhaltens zu beobachten, um etwaige schulorganisatorische Entscheidungen auf einer soliden Datenbasis treffen zu können. Schulentwicklungsplanung soll deshalb auch für Grundschulen verpflichtend werden.

Das Gesetz enthält darüber hinaus Klarstellungen bzw. Anpassungen in den folgenden Bereichen:

- Möglichkeit des vorübergehenden Einsatzes von Lehrkräften in Schularten, die nicht ihrer Lehrbefähigung entsprechen,
- Verpflichtung zur Schuleingangsuntersuchung,
- Klarstellung des Verhältnisses von Freiwilligendiensten und Schulpflicht,
- Streichung der berufsbildenden Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Veränderung der Verordnungsermächtigung für die Regelung staatlicher lehr-  
amtsbezogener Prüfungen.

Durch die Änderungen des Schulgesetzes ergibt sich auch Änderungsbedarf in der Schulwahlordnung, in der Übergreifenden Schulordnung und in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Die Verordnungen sollen deshalb gemeinsam mit dem Gesetz geändert werden.

## **Finanzielle Auswirkungen und Konnexitätsprüfung**

Die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern hat keine finanziellen Auswirkungen. Gleiches gilt für die Anpassung des Elternwahlrechts und die oben genannten weiteren Klarstellungen und Anpassungen im Schulgesetz, in der Schulwahlordnung und in der Übergreifenden Schulordnung.

Die Festschreibung der Verpflichtung der öffentlichen Schulen zur Nutzung des einheitlichen Schulverwaltungsprogramms selbst verursacht keine Kosten. Zwar hatte die Entwicklung und Einführung des Schulverwaltungsprogramms finanzielle Auswirkungen, diese sind jedoch bereits durch die Entscheidung entstanden, das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm einzuführen, die vom Ministerrat zur Kenntnis genommen und deren finanzielle Auswirkungen in den jeweiligen Haushaltsplänen abgebildet wurden. Die Verpflichtung der Schulen, dieses Programm zu nutzen, führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

Die zusätzliche Verpflichtung, auch Schulentwicklungspläne für Grundschulen aufzustellen, führt beim Land zu keinen finanziellen Auswirkungen. Für die betroffenen kommunalen Schulträger können jedoch Kosten entstehen, wie bei der Konnexitätsprüfung darzustellen sein wird.

### Konnexitätsprüfung

Durch die Ergänzung von § 91 und die hiermit einhergehende Verpflichtung der kreisangehörigen Träger von Grundschulen zur Schulentwicklungsplanung entsteht eine neue Aufgabe, die gegebenenfalls Kosten verursacht. Gemäß § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetz ist eine Kostenfolgeabschätzung zu treffen, wenn das Land Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet:

Nicht immer werden die Schulentwicklungspläne von der eigenen Schulverwaltung aufgestellt. Häufig werden Agenturen beauftragt. Nach den bisherigen Erfahrungswerten der kommunalen Schulträger entstehen bei der Beauftragung Externer zur Erstellung von Schulentwicklungsplänen für die weiterführenden Schulen Kosten bis zu 20.000,- Euro. Schulentwicklungspläne ausschließlich für Grundschulen, die weniger Schulen umfassen und deren Erstellung mit deutlich weniger Aufwand ver-

bunden ist als die Schulentwicklungspläne für weiterführende Schulen, haben Kosten in Höhe von ca. 5.000 Euro verursacht. Bei einer Prognose der zusätzlichen Kosten (also nur für die Grundschulen) kann deshalb von höchstens 6.000,- Euro ausgegangen werden. Insgesamt gibt es 185 Gebietskörperschaften, die zukünftig Schulentwicklungspläne für Grundschulen aufstellen müssten. Die Schulentwicklungspläne müssen nicht jedes Jahr neu aufgestellt werden, sondern sollen regelmäßig fortgeschrieben werden. In dem Leitfaden zur Schulentwicklungsplanung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Primarstufe ein Planungszeitraum von sechs Jahren zugrunde gelegt. Somit sind die entstehenden Kosten auf einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren zu verteilen. Aus der Annahme, dass ein Schulentwicklungsplan im Durchschnitt 6.000,- Euro kostet, ergibt sich hieraus eine Gesamtbelastung für alle Kommunen des Landes in Höhe von 1,11 Mio. Euro für sechs Jahre unter der Voraussetzung, dass alle Kommunen die Schulentwicklungspläne von Agenturen erstellen lassen. Die jährliche Belastung liegt bei unter 200.000 Euro und somit unterhalb der vom Konnexitätsausführungsgesetz genannten Grenze in Höhe von 1 Million € für einen Mehrbelastungsausgleich. Sofern Kommunen die Schulentwicklungspläne von der eigenen Schulverwaltung erstellen lassen, reduzieren sich die Kosten entsprechend.

### **Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände**

< >

### **Ergebnis der Anhörung der Verbände**

< >

### **Gender-Mainstreaming**

Der Gesetzentwurf ist nach den Grundsätzen des Gender-Mainstreamings erstellt. Von dem Gesetzentwurf sind grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen betroffen, sodass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation der Geschlechter zu erwarten sind.



### **Gesetzesfolgenabschätzung**

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick darauf, dass die meisten Änderungen lediglich eine begrenzte Wirkungsbreite haben, abgesehen. Insbesondere die durch das Gesetz eingeführte Stärkung der Schülerrechte und die Ausweitung der Schulentwicklungsplanung werden jedoch aufmerksam begleitet. Hierbei wird auch möglicher gesetzlicher Änderungsbedarf im Blick behalten.

### **Demografischer Wandel sowie Auswirkung auf den Mittelstand**

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Die neue Verpflichtung zur Schulentwicklungsplanung nimmt die Bevölkerungsentwicklung jedoch bewusst in den Blick und trägt dazu bei, auf Veränderungen der Bevölkerungs- und Altersentwicklung angemessen und auf einer soliden Datenbasis reagieren zu können. Auch die veränderte Zusammensetzung der überregionalen Elternvertretungen berücksichtigt die Bevölkerungsstruktur.

Eine Auswirkung auf den Mittelstand ist nicht gegeben.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 3 Abs. 2 dient der Stärkung der Schülerrechte. Nicht nur in den Bestimmungen zu den Schülervertretungen (Teil 2 Abschnitt 4 des Schulgesetzes), sondern auch bereits in dem sich mit den Grundlagen der Schule befassenden Teil 1 des Schulgesetzes soll deutlich gemacht werden, dass Schülerinnen und Schüler insbesondere dann durch die Lehrkräfte zu beteiligen sind, wenn es um ihre eigenen Angelegenheiten geht.

Die Mitbestimmungsregelungen für die Schülerschaft sind gesetzlich über die Schülervertretungen geregelt. Formalrechtliche Regelungen über die Durchführung von Beteiligungsprojekten oder selbstverantwortlich gestaltetem Unterricht gibt es dagegen nicht. Die Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ hat in ihrem Zwischenbericht bereits festgestellt, dass in der Schule als sozialem Lernfeld eine große Gestaltungsvielfalt besteht, innerhalb derer Schülerinnen und Schüler Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden können. Die von vielen Jugendlichen und Lehrkräften geforderte frühere Präsentation und Ausweitung der politischen Bildung in der Schule solle durch möglichst früh einsetzende Projekte zu Entscheidungsprozessen inner- und außerhalb der Schule erfolgen. Die Enquete-Kommission betont, dass praktische Demokratieerfahrung den Wunsch nach mehr Einbeziehung in Entscheidungsprozesse bei den Schülerinnen und Schülern wesentlich effektiver verstärke als eine frühere oder umfangreichere Darbietung von Inhalten über politische Strukturen und Systeme.

Neben der Mitbestimmung über die Schülervertretungen bestehen an den Schulen viele weitere Beteiligungsformen von Schülerinnen und Schülern. Sie sollen mit der Änderung ihre gesetzliche Verankerung erfahren.

Zu Nummer 2

§ 6 erläutert den Begriff von Schule und stellt die Grundprinzipien von Unterricht dar. Durch die Änderung soll festgestellt werden, dass die Bildung in der digitalen Welt integraler Bestandteil des schulischen Unterrichts ist.

Nach der Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“, die im Dezember 2016 verabschiedet wurde, werden das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung von Gesellschaft und Arbeitswelt sowie das kritische Reflektieren darüber zu integralen Bestandteilen des Bildungsauftrages.

Bildung in einer digitalisierten Welt bedeutet, Kompetenzen in der digitalen Welt durch vielfältige Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten zu entwickeln und die Digitalisierung aktiv zu nutzen, um das Kernziel aller Bildungsprozesse, die Befähigung zu einer gleichberechtigten, kompetenten Teilhabe am Berufs-, Arbeits- und gesellschaftlichen Leben zu erreichen. Digitale Medien und Werkzeuge bieten zudem auch viele Möglichkeiten teilzuhaben, mitzugestalten und kreativ zu sein. Sie können im gesamten Bildungsbereich dazu beitragen, dass sich Lehren und Lernen qualitativ weiterentwickeln. Digitale Lernportale und pädagogische Netzwerke unterstützen das gemeinsame und kreative Arbeiten und leisten einen wichtigen Beitrag zum individualisierten und selbstgesteuerten Lernen.

Durch die Ergänzung wird deutlich, dass die Nutzung von digitalen Lehr- und Lernsystemen und Netzwerken zu den durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben im Sinne von § 67 Abs. 1 gehört.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes verwendet den Begriff „Angestelltenverhältnis“ nicht mehr. Er wird deshalb durch den Begriff „Tarifbeschäftigtenverhältnis“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 25 Abs. 4 schreibt vor, dass die hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrkräfte nach den Laufbahnvorschriften für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sein müssen. Ausnahmemöglichkeiten sieht die Vorschrift nur für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis vor, da das Gesetz davon ausging, dass verbeamtete Lehrkräfte immer in der Schulart eingesetzt sind, für die sie die Lehrbefähigung besitzen. Es ist im Ausnahmefall aber auch denkbar, dass verbeamtete Lehrkräfte zeitlich begrenzt

in anderen Schularten eingesetzt werden müssen, sei es, dass es Lehrkräftemangel in bestimmten Schularten gibt oder sei es, dass der schulartübergreifende Einsatz vorübergehend erforderlich ist, wie beispielsweise bei der Einführung der Fachoberschule an den Realschulen plus, an denen zunächst nicht nur Lehrkräfte mit der Befähigung für berufsbildende Schulen eingesetzt waren. Der Einsatz in anderen Schularten soll nur mit geringer Stundenzahl oder zeitlich begrenzt erfolgen. Als Orientierung für den Umfang der zeitlichen Begrenzung können hierbei die in der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung genannten Zeiten für die Zulassung zur Wechselprüfung in ein anderes Lehramt dienen.

Zukünftig können somit Lehrkräfte in besonderen Fällen in Schulen anderer Schularten, für die sie nicht die Lehrbefähigung erworben haben, zeitlich begrenzt oder mit geringer Stundenzahl eingesetzt werden, wenn die Schulbehörde vor dem Einsatz die Eignung der Lehrkraft für die vorgesehene Verwendung festgestellt hat.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 5

Es soll auch die Möglichkeit bestehen, andere Personen als Lehrkräfte zu der Gesamtkonferenz einzuladen, wenn dies sachdienlich erscheint. Dies können beispielsweise Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter oder Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder Personen, die im Ganztagschulbetrieb tätig sind, sein. Für diesen Fall soll klargestellt werden, dass diese Personen nicht stimmberechtigt sind.

#### Zu Nummer 6

Vertretungen für Schülerinnen und Schüler werden zukünftig an allen Schulen gebildet. Bisher war dies nur bei Schulen der Sekundarstufen I und II der Fall. In der Primarstufe sollten bisher Schülervvertretungen gebildet werden, es war jedoch keine Pflicht. Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler soll zukünftig an allen Schulen, also auch an Grund- und Förderschulen sichergestellt werden. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erhalten hierbei an allen Schulen altersgemäße und behindertengerechte Hilfe, um ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Näheres zu den Mitwirkungsrechten der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler ist durch die Verwaltungsvorschrift „Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler“ geregelt. Daneben besteht kein Bedürfnis für eine Rechtsverordnung, so dass der Hinweis auf die Rechtsverordnung gestrichen wird.

#### Zu Nummer 7

Die Neufassung dient der Stärkung der Rechte der Schülerinnen und Schüler. Bisher enthielt die Regelung lediglich eine Generalklausel zur Beteiligung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Es hing somit von der jeweiligen Schulleitung ab, inwiefern sie die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher in Entscheidungen einbezog.

Zukünftig enthält die Regelung einen Mitbestimmungskatalog, der festlegt, bei welchen Tatbeständen und mit welchem Mitwirkungsrecht die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu beteiligen ist. Die Regelung orientiert sich an dem für den Schulelternbeirat in § 40 vorgesehenen Mitbestimmungskatalog. Aus dem Schulverhältnis als einem Rechtsverhältnis ergibt sich, dass der Schüler nicht lediglich Objekt der Schule ist. Er ist in seiner Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) und als Träger von Grundrechten zu achten (Avenarius, Schulrecht, Ziff. 16.21). Neben dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 27 Absatz 2 und 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie dem in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und Artikel 27 Absatz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankerten elterlichen Erziehungsrecht spielen deshalb auch die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler eine

wichtige Rolle. Die Grundrechte der minderjährigen Schülerinnen und Schüler und das Elternrecht wirken hierbei nicht gegeneinander, vielmehr sollen beide Grundrechtspositionen in Kongruenz gebracht werden. Es ist deshalb sachgerecht, die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher in Belangen, die die Schule in ihrer Gesamtheit anbelangt, in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Im Übrigen kommt der Staat auch hierdurch seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach, da Schülerinnen und Schüler über die Mitwirkung in der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher Beteiligung erfahren und Mitverantwortung übernehmen: Schule soll neben der Wissensvermittlung über die Möglichkeiten von demokratischer Beteiligung und über die Funktionsweise des politischen Systems außerdem in Form von realen Beispielen Politik erlebbar und darüber hinaus innerschulisch sowie innerhalb des Lernprozesses Beteiligung erfahrbar machen.

Die Mitbestimmungstatbestände, bei der die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher anzuhören sind, sind in Absatz 2 geregelt. Die Tatbestände für eine Benehmensherstellung finden sich in Absatz 3 und die Tatbestände, bei denen eine Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher vorliegen muss, in Absatz 4. Ähnlich wie bei der Regelung für die Eltern sieht Absatz 4 in Satz 2 ein mehrstufiges Verfahren vor: Wird ein Einvernehmen zu einer beabsichtigten Maßnahme nicht erreicht, entscheidet der Schulausschuss. Außerdem wird in Satz 3 klargestellt, dass die Rechte der Schulaufsicht unberührt bleiben. Der in Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bestimmte Grundsatz, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht, ist insoweit gewahrt. Kommt es bei der Einbeziehung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zum Konflikt, bestimmt Absatz 4 Satz 3, dass die Letztentscheidung bei der Schulaufsicht bleibt. In Absatz 5 wird dem Anliegen der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen, zu einem stärkeren Austausch der am Schulleben beteiligten Gruppen zu kommen. Das Gremium, in dem alle Beteiligten vertreten sind, ist der Schulausschuss. Deshalb gibt es zukünftig die Möglichkeit, die im Mitbestimmungskatalog aufgezählten Punkte statt jeweils in der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und im Schulelternbeirat im Schulausschuss zu behandeln, wenn die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulelternbeirat diesem

Vorgehen jeweils zugestimmt haben. Eine entsprechende Regelung ist auch bei den Bestimmungen zum Schulelternbeirat in § 40 Abs. 7 vorgesehen.

Absatz 6 regelt die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler in der Grundschule und an Förderschulen, die nur die Primarstufe umfassen. Sie soll altersgemäß erfolgen. Deshalb ist der förmliche Mitbestimmungskatalog bei Schulen der Primarstufe nicht zwingend. Vielmehr soll die Beteiligung in den Fällen erfolgen, die sich für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eignen. Die Entscheidung hierüber ist in das pädagogische Ermessen der Schulleitung gestellt, sie soll sich aber an dem für die anderen Schulstufen vorgesehenen Mitbestimmungskatalog orientieren.

Da die Regelung zu den Verbindungslehrkräften in den neuen § 33 a überführt wurde, ist der Hinweis auf die Verbindungslehrkräfte in der Überschrift des § 33 zu streichen.

#### Zu Nummer 8

Durch die Aufnahme des Mitbestimmungskatalogs in § 33 besteht aus Gründen der Übersichtlichkeit das Bedürfnis, die Regelungen, die sich bisher in § 33 in den Absätzen 2 bis 5 befanden, in den neuen § 33 a zu überführen. In Abgrenzung zu § 33 wurde für § 33 a eine neue Überschrift gewählt. Außerdem wurde eine Verweisung angepasst.

#### Zu Nummer 9

Ergänzt wurde die Klarstellung, dass nur sorgeberechtigte Eltern in Elternvertretungen wahlberechtigt und wählbar sind. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können demnach nicht mehr gewählt werden bzw. wählen. Dieser Grundsatz war bisher nur in der Schulwahlordnung ausdrücklich geregelt, soll aber nun auch in das Schulgesetz aufgenommen werden.

Die Regelung, dass Elternvertreter ihr Amt bis zum Ende der Amtsperiode ausüben können, selbst wenn ihr Kind währenddessen volljährig wird, wird ebenfalls von der Schulwahlordnung in das Gesetz übernommen. Die Wahrnehmung von Elternrechten bei gleichzeitiger Volljährigkeit der Kinder könnte als Eingriff in die Rechte der volljährigen Schülerinnen und Schüler gewertet werden. Er ist jedoch gerechtfertigt,

um die Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung der gewählten Gremien sicherzustellen, die nicht durch zu viele Wechsel beeinträchtigt werden soll.

Zu Nummer 10

Diese Änderung korrespondiert mit der Änderung des § 33 und dort mit der Einfügung des neuen Absatzes 5. Um dem Anliegen der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen, zu einem stärkeren Austausch der am Schulleben Beteiligten Gruppen zu kommen, wird die Möglichkeit geschaffen, die im Mitbestimmungskatalog vorgesehenen Tatbestände statt im Schulelternbeirat und in der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher im Schulausschuss zu behandeln, wenn beide Gremien diesem Vorgehen vorher zugestimmt haben.

Zu Nummer 11

Die Zusammensetzung und Größe der Regionalelternbeiräte soll die Zahl der Schulen bzw. der Eltern in den jeweiligen Regionen und die Verteilung auf die Schularten repräsentieren. Da sich hierbei jedoch Veränderungen ergeben können, soll eine Anpassung der Zusammensetzung zukünftig leichter möglich sein. Deshalb werden im Gesetz nur noch die Grundsätze der Zusammensetzung geregelt, die Details ergeben sich aus der Schulwahlordnung, die mit diesem Gesetz ebenfalls geändert wird.

Gesetzlich geregelt wird nur noch die Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Regionalelternbeirat, nicht jedoch die Verteilung auf die Schularten. Die Größe der Regionalelternbeiräte wird nicht geändert. Der Regionalelternbeirat im Wahlbezirk Koblenz hat 13, im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz 14 und im Wahlbezirk Trier zehn Mitglieder, ggf. jeweils noch ein Mitglied mit nicht deutscher Herkunftssprache zusätzlich. Die Frage, wie das Mitglied mit nicht deutscher Herkunftssprache benannt wird, wird künftig ebenfalls in der Schulwahlordnung geregelt.

Auch die Details der Zusammensetzung der Wahlversammlung werden in der Schulwahlordnung geregelt, während Absatz 4 zukünftig nur noch den Grundsatz



festlegt, dass für jede Schulart je eine Wahlversammlung gebildet wird, die die Mitglieder des Regionalelternbeirats wählt.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Für die Zusammensetzung und Wahl des Landeselternbeirats gelten dieselben Erwägungen wie für die Regionalelternbeiräte: Die Grundsätze sollen im Gesetz, die Details in der Schulwahlordnung geregelt werden. Dies ermöglicht eine einfachere Anpassung der Zusammensetzung an demographische Veränderungen und Änderungen des Schulwahlverhaltens. Im Gesetz werden die Gesamtgröße des Landeselternbeirats und die Verteilung auf die Regionen festgelegt, die Schulwahlordnung regelt die Verteilung auf die Schularten. Der Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz wird zukünftig 14 Vertreterinnen und Vertreter in den Landeselternbeirat entsenden und damit einen mehr als bisher, während der Wahlbezirk Koblenz nur noch zehn statt bisher elf Mitglieder schickt. Hintergrund ist die Veränderung in der Zahl der Schulen und der Schülerinnen und Schüler. Bisher war der Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz im Landeselternbeirat unterrepräsentiert. Nicht mehr benötigt wird die Regelung, dass für die Wahlbezirke Koblenz und Trier eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter für die Integrierten Gesamtschulen gewählt wird, wenn im Wahlbezirk Trier eine Integrierte Gesamtschule eingerichtet ist. Die Bestimmung war zu einem Zeitpunkt in das Gesetz eingefügt worden, als es noch keine Integrierten Gesamtschulen im Wahlbezirk Trier gab. Dies ist inzwischen anders. Auch im Wahlbezirk Trier gibt es Integrierte Gesamtschulen. Die Berücksichtigung der Schularten ist nunmehr in der Schulwahlordnung geregelt.

Zu Buchstabe b

Die Frage, wie die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nicht deutscher Herkunftssprache benannt werden, wird zukünftig in der Schulwahlordnung geregelt.

#### Zu Buchstabe c

Der Landeselternbeirat berät das fachliche zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen, die für das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung sind (§ 45 Abs. 3). Dementsprechend regelt § 46 Abs. 3 Satz 3, dass die Landeselternsprecherin oder der Landeselternsprecher den Landeselternbeirat gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium vertritt. In § 45 Abs. 1 ist festgelegt, dass der Landeselternbeirat die Eltern des Landes in schulischen Fragen von allgemeiner Bedeutung gegenüber den Schulen, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit vertritt. Auch diese Aufgabe soll von der Landeselternsprecherin oder dem Landeselternsprecher für den Landeselternbeirat wahrgenommen werden. In § 46 Abs. 3 Satz 3 wird deshalb ergänzt, dass die Landeselternsprecherin oder der Landeselternsprecher den Landeselternbeirat auch gegenüber der Öffentlichkeit vertritt.

#### Zu Nummer 13

Da zukünftig an allen Schulen Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden, kann in § 48 a Abs. 2 und 5 die Regelung entfallen, wie der Schulausschuss zusammengesetzt ist, wenn keine Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet sind. Außerdem wird eine Verweisung angepasst.

#### Zu Nummer 14

Der neue Absatz dient der Klarstellung. In allen Gremien soll bei Abstimmungen jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme haben, sofern es nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft in einem Gremium auf mehreren Gründen beruht. Alle Mitglieder eines Gremiums sollen über das gleiche Stimmengewicht bei Abstimmungen verfügen.

Als redaktionelle Folgeänderung müssen Verweisungen angepasst werden.

#### Zu Nummer 15

Da Details der Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats zukünftig in der Schulwahlordnung geregelt werden sollen (vgl. hierzu die

Änderungen in Nummern 11 und 12 Buchstaben a und b), wird die bestehende Verordnungsermächtigung ergänzt.

#### Zu Nummer 16

Durch die Streichung soll verhindert werden, dass Jugendliche vor Abschluss der Berufsfachschule I, eines zehnten Schuljahres einer Realschule plus, einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums - also vor Erfüllung der Schulpflicht - in einen Freiwilligendienst eintreten können. Ursprünglich hatte man mit dieser Regelung darauf gezielt, die Freiwilligendienste zu unterstützen. Der Erfüllung der Schulpflicht soll aber stärkeres Gewicht verliehen werden.

#### Zu Nummer 17

Die in § 64 Abs. 2 normierte Verpflichtung, an Untersuchungen teilzunehmen, bezog sich bisher nur auf Schülerinnen und Schüler. Die Schuleingangsuntersuchung wird jedoch zu einem Zeitpunkt durchgeführt, an dem die Kinder noch keine Schülerinnen und Schüler sind. Durch die Konkretisierung soll klargestellt werden, dass Kinder bereits vor Schulbeginn verpflichtet sind, an der Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen.

#### Zu Nummer 18

§ 67 regelt datenschutzrechtliche Anforderungen an Schulen und konkretisiert hiermit unter Nutzung der hierfür vorgesehenen Öffnungsklauseln die EU-Datenschutz-Grundverordnung.

#### Zu Buchstabe a

An Schulen gibt es nicht nur die bisher genannten Personengruppen, deren Daten verarbeitet werden könnten, sondern auch „sonstiges nichtpädagogisches Personal“. Auch für diese Personengruppe kann es erforderlich sein, Daten zu verarbeiten. Auch hierbei gilt der Erforderlichkeitsgrundsatz, wonach die Datenverarbeitung nur zulässig ist, soweit sie zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Einschränkung „pädagogisch“ bei sonstigem Personal kann deshalb gestrichen werden.

#### Zu Buchstabe b

Schwerpunkt der in § 67 vorgesehenen Änderungen ist die Verpflichtung der öffentlichen Schulen, das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm zu nutzen. Gemäß dem Auftrag aus dem Ministerrat werden damit folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserte Datenqualität, um tragfähige und steuerungsrelevante Informationen zu erhalten, die einen effektiven Ressourceneinsatz und ein entsprechendes Controlling ermöglichen. Dazu gehört auch die Umsetzung schulübergreifende Prozesse, die z. B. eine Schulpflichtüberwachung ermöglichen.
- Die erhobenen Daten müssen länderübergreifend vergleichbar und mit den Anforderungen der bundesweiten amtlichen Statistik kompatibel sein. Dies wird durch die Umsetzung des von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Kerndatensatzes erfüllt.
- Entlastung der Schulen, in denen die Vielzahl eingesetzter unterschiedlicher Schulverwaltungsprogramme hohe Kosten für Lizenzen und Updates sowie unnötigen Arbeitsaufwand verursachte. Ferner wurde die Datenqualität beeinträchtigt durch Funktionsmängel und unzureichende Anpassungen an sich verändernde Anforderungen bei einzelnen Programmen.

Um diese Ziele zu erreichen, wird das Schulverwaltungsprogramm allen rheinland-pfälzischen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt und die öffentlichen Schulen werden verpflichtet, es zur Verwaltung ihrer Daten zu nutzen.

#### Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

#### Buchstabe d

Die Verordnungsermächtigung für die Verarbeitung personenbezogener schulischer Daten wird dahingehend ergänzt, dass sie Näheres über die Verarbeitung der Daten in der landeszentralen Datenbank des landeseinheitlichen Schulverwaltungspro-

gramms und über die Datenverarbeitung in digitalen Lehr- und Lernsystemen und Netzwerken regeln kann.

#### Buchstabe e

Die amtliche Schulstatistik soll zukünftig unter Verwendung des landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms erstellt werden. Deshalb wird ausdrücklich klargestellt, dass die Schulen verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben in der landeszentralen Datenbank bereitzustellen. Für die öffentlichen Schulen und für die privaten Schulen, die das Schulverwaltungsprogramm ebenfalls nutzen, kann dies mithilfe des Schulverwaltungsprogramms erfolgen. Die privaten Schulen, die das Programm nicht im täglichen Betrieb nutzen, müssen die Daten ebenfalls in der landeszentralen Datenbank bereitstellen. Die Verordnungsermächtigung in diesem Absatz wird deshalb um die Möglichkeit erweitert, den Weg der Bereitstellung in der landeszentralen Datenbank festzulegen.

#### Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung.

#### Buchstabe g

Der Verweis in letzten Absatz des Paragraphen muss angepasst werden, da sich die Verpflichtung in Absatz 2 nicht auf Schulen in freier Trägerschaft bezieht.

#### Zu Nummer 19

Berufsbildende Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes gibt es in Rheinland-Pfalz nicht und wird es auch in absehbarer Zeit nicht geben, so dass diese Schulen aus der Aufzählung in § 83 gestrichen werden können.

#### Zu Nummer 20

In § 91 wird die Errichtung und Aufhebung von Schulen geregelt. Da bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses für schulorganisatorische Maßnahmen Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen sind, enthält die Bestimmung auch Regelungen zur Schulentwicklungsplanung. Diese sollen mit der Änderung ausgeweitet und konkreter gefasst werden, um eine flächendeckende und belastbare Schulentwicklungsplanung als Basis für schulorganisatorische Entscheidungen zu erhalten.

#### Zu Buchstabe a

Um die Ausweitung der Regelungen zur Schulentwicklungsplanung auch in der Überschrift sichtbar zu machen, wird die Überschrift des Paragraphen um den Begriff „Schulentwicklungspläne“ ergänzt.

#### Zu Buchstabe b

Die Schulentwicklungsplanung wurde bisher von den kreisfreien Städten und Landkreisen durchgeführt. Sie betraf deshalb die Schularten, für die die kreisfreien Städte und Landkreise grundsätzlich Schulträger sind. Für Grundschulen gab es in der Regel keine Schulentwicklungsplanung. Auch für Grundschulen gibt es jedoch das Bedürfnis, eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen, denn auch bei dieser Schulart stellt sich bei der Errichtung oder Aufhebung die Frage des schulischen Bedürfnisses. Dies gilt sowohl für die Grundschule insgesamt als auch für einzelne Standorte einer Grundschule. Letztere können zwar die für Grundschulen festgelegte Mindestgröße unterschreiten, dürfen aber andererseits nicht so klein werden, dass das schulische Bedürfnis in Frage steht. Die Schulentwicklungsplanung für Grundschulen soll zukünftig von den kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt werden, die Schulträger von Grundschulen sein können. Auch hier gilt, dass die Verbandsgemeinden die Schulträger anhören, soweit sie nicht selbst Träger der im Schulentwicklungsplan berücksichtigten Schulen sind. Dies ist erforderlich, wenn die Trägerschaft einer Grundschule bei einer Ortsgemeinde liegt, die Schulentwicklungsplanung jedoch von der Verbandsgemeinde durchgeführt wird.

Zukünftig sollen Schulentwicklungspläne – sowohl die für die Grundschulen als auch die für die weiterführenden Schulen – mit den benachbarten Gebietskörperschaften abgestimmt werden.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz enthält Regelungen über die Inhalte und Ziele von Schulentwicklungsplänen. Diese waren zuvor bereits im Leitfaden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Schulentwicklungsplanung niedergelegt und sollen nunmehr im Gesetz geregelt werden, um den Anforderungen an Schulentwicklungspläne eine stärkere Bedeutung und Verbindlichkeit zu geben. Hierdurch soll eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Schulentwicklungsplanung erreicht werden. Als Mindestinhalte sind eine Bestandsanalyse bezogen auf die Schülerzahlen und den Schulraum, eine regionale Schülerzahlprognose und die Darstellung von schulorganisatorischen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulangebots vorgesehen. Berücksichtigt werden müssen hierbei die Vorgaben zur Mindestgröße von Schulen und das Pendler- und Übergangsverhalten. Außerdem müssen etwaige schulorganisatorische Maßnahmen die Auswirkungen auf bestehende Schulen darstellen. Das Gesetz sieht zudem vor, dass die Schulentwicklungspläne aktualisiert und fortgeschrieben werden müssen, damit sie jeweils eine aktuelle und zuverlässige Basis für schulorganisatorische Entscheidungen bilden können.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21

Bis zum 1. August 2018 wurde eine Förderschule vom fachlich zuständigen Ministerium mit den Aufgaben als Förder- und Beratungszentrum beauftragt. Seit diesem Termin ist die Schulbehörde für diese Beauftragung verantwortlich. Der Hinweis auf die befristete Zuständigkeit des fachlich zuständigen Ministeriums kann daher entfallen, da er durch Zeitablauf hinfällig geworden ist.

Außerdem ist eine Verweisung anzupassen.

#### Zu Nummer 22

Diese Änderung entspricht der Änderung in § 83 Abs. 1. Da es berufsbildende Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht gibt, können sie aus der Regelung in § 98 Abs. 2 gestrichen werden.

#### Zu Nummer 23

Die in § 102 vorgenommenen Änderungen haben insgesamt zum Ziel, die Ermächtigungsgrundlagen klarer zu fassen, die Anwendungsfälle konkret zu benennen und übersichtlicher zu strukturieren.

#### Zu Buchstabe a

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird das für die Lehrkräfteausbildung zuständige Ministerium ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Hochschulprüfungen eines lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs als Erweiterungsprüfung zu regeln. Die Umstellung lehramtsbezogener Studiengänge, die mit einer Ersten Staatsprüfung abschließen, auf die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, hatte zur Folge, dass die damaligen Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt neu geregelt werden mussten. Zum Erwerb der wissenschaftlichen und künstlerischen Befähigung für ein zusätzliches Fach (Erweiterungsfach) des entsprechenden Lehramts können in Zertifikatsstudiengängen der rheinland-pfälzischen Universitäten Hochschulprüfungen erbracht werden. Die Hochschulprüfungen werden als Erweiterungsprüfung anerkannt, sofern die Prüfungsordnungen der Hochschulen die Vorgaben (Strukturvorgaben und der durch die Curricularen Standards vorgegebene inhaltliche Rahmen) des für die Lehrkräfteausbildung zuständigen Ministeriums erfüllen und diese Vorgaben im Studium umgesetzt werden. Mit dem Erreichen der Lehrbefähigung für das Lehramt durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Staatsprüfung wird auch die Lehrbefähigung in dem Erweiterungsfach erworben.

Mit Satz 4 wird vor Erhebung einer Klage gegen die abschließende Anerkennungsentscheidung ein Vorverfahren vorgeschrieben, um intern nochmals die Richtigkeit der Entscheidung überprüfen zu können. Die Regelung ist notwendig, da die Aner-



kennung als Erweiterungsprüfung durch das für die Lehrkräfteausbildung zuständige Ministerium und damit durch eine oberste Landesbehörde erfolgt und in diesen Fällen ein Vorverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgesehen ist, außer wenn ein Gesetz eine Nachprüfung in einem Vorverfahren vorschreibt.

Zu Buchstabe b

Die Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer und für Dolmetscherinnen und Dolmetscher wurde mangels Anwendungsbereich aufgehoben. Die bisherige Regelung in § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist daher nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

Darüber hinaus wird die bisherige Ermächtigungsgrundlage in § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zum einen um Regelungen für die Ausbildung, die in diesen Fällen außerhalb der Hochschule stattfindet, erweitert und zum anderen klarer gefasst. Hierzu werden die Anwendungsfälle konkret benannt: Dies sind künftig die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen und die pädagogische Zusatzausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg. Sofern in besonderen vom zuständigen Ministerium festgelegten Bedarfsfächern nicht ausreichend grundständig ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, können Absolventinnen und Absolventen eines geeigneten (Fach-)Studiums befristet in den Schuldienst eingestellt werden, sofern sie die wissenschaftlichen Voraussetzungen in dem Bedarfsfach und in einem zweiten Fach erfüllen. Diese Lehrkräfte im Seiteneinstieg absolvieren neben ihrem Einsatz an den Schulen eine pädagogische Zusatzausbildung an den Studienseminaren, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür soll deshalb ausdrücklich im Schulrecht geregelt werden.

Darüber hinaus wird die Regelung zur Durchführung eines Vorverfahrens, die bisher auf abschließende Prüfungsentscheidungen beschränkt ist, auf sämtliche Prüfungsentscheidungen mit Verwaltungsaktqualität und auf damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen ausgedehnt. Die Regelung dient dazu, überflüssige Prozesse zu vermeiden und dadurch die Gerichte zu entlasten.

Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 22

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2

Einige Vorschriften, die bisher im Schulgesetz geregelt waren, sollen zukünftig durch die Schulwahlordnung geregelt werden. Es handelt sich um Verfahrensde-  
tails, die nicht so wesentlich sind, als dass sie durch Gesetz geregelt werden müss-  
ten. Die Ergänzung der Schulwahlordnung um die dem Schulgesetz entnommenen  
Vorschriften soll zeitgleich mit der Änderung des Schulgesetzes erfolgen, damit es  
keine Regelungslücke gibt. Die Schulwahlordnung soll deshalb mit der Änderung  
des Gesetzes gemeinsam geändert werden.

Zu Nummer 1

Es ist zukünftig nicht mehr erforderlich, dass die Einladung zur Wahl der Klassenel-  
ternsprecherin oder des Klassenelternsprechers schriftlich erfolgen muss. Vielmehr  
kann auch eine Einladung in elektronischer Form erfolgen. Diese Änderung dient  
der Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz.

Zu Nummer 2

§ 20 ist vollständig überarbeitet worden.

Im neuen Absatz 1 sind nunmehr Regelungen verortet, die bisher in § 44 Schulge-  
setz zu finden waren. Dies betrifft die Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte,  
die jetzt nur noch in Grundzügen im Schulgesetz geregelt ist (siehe hierzu die Ände-

rung Nummer 8 in Artikel 1 und die entsprechende Begründung). Im Schulgesetz ist die Größe des Regionalelternbeirats geregelt, nicht jedoch die Verteilung auf die Schularten. Innerhalb der Schularten hat es im Vergleich zu der bisherigen Regelung Verschiebungen gegeben. So gibt es zukünftig im Wahlbezirk Koblenz sowohl für die Realschulen plus als auch für die Gymnasien jeweils drei Mitglieder. Im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz gibt es zukünftig für die Realschulen plus ebenfalls drei Mitglieder, für die Integrierten Gesamtschulen können zwei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Beide Veränderungen spiegeln die Schul- sowie die Elternzahlen besser wieder.

Gleiches gilt für den neuen Absatz 2, der die Regelungen zur Zusammensetzung des Landeselternbeirats enthält, die bisher in § 46 Schulgesetz geregelt waren (siehe hierzu die Änderung Nummer 9 in Artikel 1 und die entsprechende Begründung.) Im Schulgesetz sind nur noch die Gesamtzahl der Mitglieder und die Verteilung auf die Regionen, nicht jedoch auf die einzelnen Schularten geregelt. Im Vergleich zur bisherigen Regelung hat sich insoweit eine Verschiebung ergeben, als dass die Gymnasien sowie die Integrierten Gesamtschulen mehr und die Realschulen plus sowie die berufsbildenden Schulen weniger Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.

Da § 20 jetzt auch die Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats regelt, wurde die Überschrift entsprechend ergänzt.

Der neue Absatz 3 nimmt die Vorschriften des bisherigen Absatzes 1 auf und ergänzt diese um die Zusammensetzung der Wahlversammlungen, die bisher ebenfalls im Schulgesetz geregelt wurden. Außerdem wird eine Bestimmung ergänzt, nach der Schulleiterinnen und Schulleiter nicht als Mitglieder der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats gewählt werden können. Diese Regelung soll Interessenswidrisprüche vermeiden, da Fallgestaltungen denkbar sind, in denen es schwierig ist, sowohl die Interessen der Elternschaft zu vertreten, als auch den Auftrag von Schulleitungen uneingeschränkt wahrzunehmen. Ähnliche Interessenswidrisprüche sind auch innerhalb einer Schule denkbar, weswegen § 2 festlegt, dass Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und sonstiges pädagogisches Personal an Schulen, an denen sie tätig sind, nicht wählbar sind. Es ist jedoch denkbar, dass Lehrkräfte und damit auch Schulleiterinnen und Schulleiter an den Schulen, die ihre Kinder besuchen, an denen sie aber nicht selbst tätig sind, in Elternvertretungen

gewählt werden. Auf diesem Wege könnten Schulleitungen in die überörtlichen Gremien der Elternschaft gewählt werden. Auch dort soll ein Interessenswiderspruch vermieden werden.

Die neuen Absätze 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Absätzen 2 und 3. Im neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass die Amtszeit mit dem Schuljahr endet. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Amtsperioden der überörtlichen Elternbeiräte jeweils am Schuljahr orientieren.

#### Zu Nummer 3

Bei den Änderungen der Verweise handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Für die Einladung zur Wahlversammlung ist nicht mehr zwingend Schriftform erforderlich. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Förderung der elektronischen Verwaltung kann auch in elektronischer Form eingeladen werden.

#### Zu Nummer 4

Auch für die Einladungen zur Wahlversammlung zu den Regionalelternbeiräten und dem Landeselternbeirat und für die Bestätigung der Wahl durch die Schulbehörde gilt, dass diese zukünftig auch in elektronischer Form erfolgen kann.

Bei der Änderung der Verweisung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

#### Zu Nummer 5

Die Einladungen zur Wahl der Regionalelternsprecherinnen oder Regionalelternsprecher und zur Wahl der Landeselternsprecherin oder des Landeselternsprechers können zukünftig auch elektronisch verschickt werden.

#### Zu Nummer 6

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3

Einige Regelungen zu der Beteiligung von schulischen Gremien finden sich sowohl im Schulgesetz als auch in der Übergreifenden Schulordnung. Da mit diesem Gesetz die im Schulgesetz geregelten Beteiligungsrechte insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Schülerrechte geändert werden, sollen die entsprechenden Änderungen gleichzeitig auch in der Übergreifenden Schulordnung vorgenommen werden, damit das Regelungssystem nicht in sich inkongruent wird. Dies dient der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 1

Nach dem geänderten Schulgesetz sind die Regelungen für den Unterrichtsbesuch von Eltern zukünftig nicht nur mit Zustimmung des Schulelternbeirats, sondern auch mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu treffen. Diese Änderung soll auch in der entsprechenden Regelung in der Übergreifenden Schulordnung nachvollzogen werden.

Zu Nummer 2

Die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen muss zukünftig nicht nur mit Zustimmung des Schulelternbeirats, sondern auch mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erfolgen. Die schulgesetzliche Änderung soll auch in der Übergreifenden Schulordnung nachvollzogen werden.

#### Zu Nummer 3

Die Festlegung der täglichen Unterrichts- und Pausenzeit soll nach der Änderung des Schulgesetzes nicht nur mit Zustimmung des Schulleiterbeirats, sondern auch mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprechern erfolgen. Diese Änderung soll ebenfalls in die Übergreifende Schulordnung übernommen werden.

#### Zu Nummer 4

Auch bei der Festlegung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben ist zukünftig die Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erforderlich. Der Vollständigkeit halber soll dieser Hinweis auch in die Übergreifende Schulordnung aufgenommen werden.

#### Zu Nummer 5

Die schulgesetzlichen Anpassungen bei den Beteiligungsrechten zur Erstellung der Hausordnung sollen genauso in der Übergreifenden Schulordnung erfolgen.

#### Zu Artikel 4

Einige Regelungen zu der Beteiligung von schulischen Gremien finden sich sowohl im Schulgesetz als auch in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Da mit diesem Gesetz die im Schulgesetz geregelten Beteiligungsrechte insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Schülerrechte geändert werden, sollen die entsprechenden Änderungen gleichzeitig auch in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vorgenommen werden, damit das Regelungssystem nicht in sich inkongruent wird. Dies dient der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

#### Zu Nummer 1

Die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei außergewöhnlichen klimatischen Umständen muss zukünftig nicht nur mit Zustim-

mung des Schullehrerbeirats, sondern auch mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erfolgen. Die schulgesetzliche Änderung soll auch in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen nachvollzogen werden.

#### Zu Nummer 2

Die Festlegung der täglichen Unterrichts- und Pausenzeit soll nach der Änderung des Schulgesetzes nicht nur mit Zustimmung des Schullehrerbeirats, sondern auch mit der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erfolgen. Auch diese Änderung soll ebenfalls in die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen übernommen werden.

#### Zu Nummer 3

Auch bei der Festlegung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben ist zukünftig die Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erforderlich. Der Vollständigkeit halber soll dieser Hinweis auch in die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen aufgenommen werden. Gleichzeitig wird die Vorschrift an die Regelung in der Übergreifenden Schulordnung angepasst.

#### Zu Nummer 4

Die schulgesetzlichen Anpassungen bei den Beteiligungsrechten zur Erstellung der Hausordnung sollen genauso in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen erfolgen.

#### Zu Artikel 5

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsbestimmung, mit der die bisherige Ermächtigungsgrundlage für einen angemessenen zeitlichen Rahmen aufrechterhalten wird.